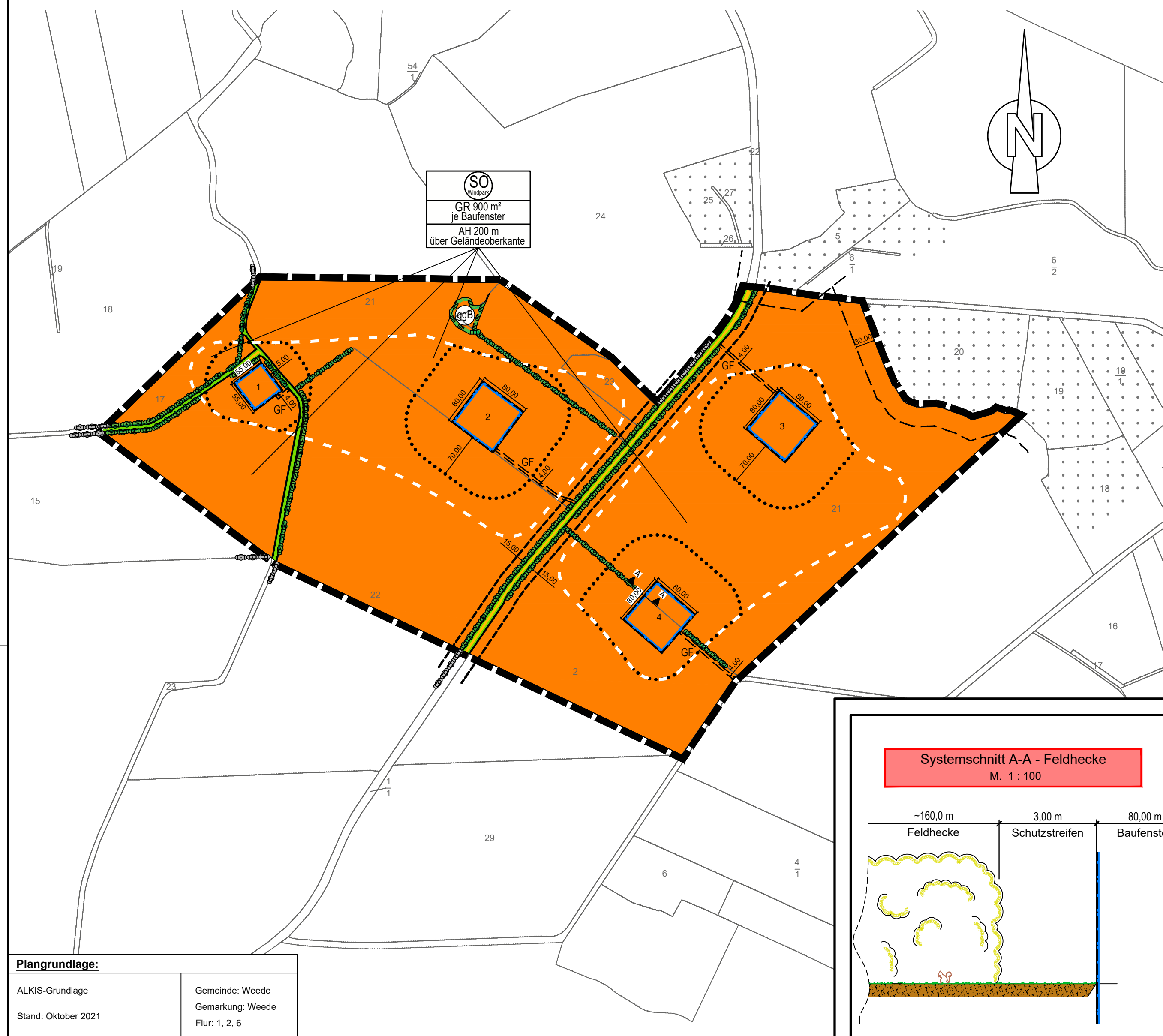


Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 7 "Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schiererener Straße"

Teil A - Planzeichnung

M.1:5000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)



| | |
|-----------------------|------------------|
| Plangrundlage: | |
| ALKIS-Grundlage | Gemeinde: Weede |
| Stand: Oktober 2021 | Gemarkung: Weede |
| | Flur: 1, 2, 6 |

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete
Windpark

Maß der baulichen Nutzung

AH 200 m Anlagenhöhe als Höchstmaß in m, gemessen über Geländeoberkante, siehe Text Teil B Ziffer 2.1

GR 900 m² Grundfläche (GR) als Höchstmaß

Baugrenzen
3 Baugrenze mit Nummerierung der überbaubaren Grundstücksfläche, z.B.: 3

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Fahrrechten (GF) zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Anlagenbetreiber

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 11 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 16 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 und § 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11

und Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

Maßangabe in Meter

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Gesetzlich geschütztes Biotop

Geschützter Knick, Feldhecke

Waldabstand

Anbauverbotszone; 9 Abs. 1 FStrG15 m Kreisstraße 62

§ 29 Abs. 1A StrWG oder §§ 24 Abs. 2 LWaldG

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorh. Flurstücksgrenze

Vorh. Flurstücksnummer

Zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß Text Teil B Ziff. 3.3 durch die von Rotorblättern und Gondel überstrichene Fläche

Vorranggebiet für Windenergienutzung

Knick außerhalb des Geltungsbereiches

Wald außerhalb des Plangebietes

Lage der Querschnitte

§ 9 Abs. 6 BauGB

§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG

§ 24 Abs. 2 LWaldG

§ 29 Abs. 1A StrWG oder §§ 24 Abs. 2 LWaldG

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 11 BauNVO)

1.1. Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) dienen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

1.2. Zulässig sind in den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark):

1.2.1 insgesamt vier Windenergieanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen 1 bis 4 mit einer Grundfläche von jeweils maximal 900 m² inklusive Fundament,

1.2.2 je Windenergieanlage eine dazugehörige Trafostation bis 20 m² Grundfläche,

1.2.3 Übergabestationen von je 25 m² Grundfläche, die dem Windpark dienen,

1.2.4 ausschließlich die im "Teil A: Planzeichnung" festgesetzten "Geh- und Fahrrechte" in Form von Zufahrten bis insgesamt maximal 2.000 m²,

1.2.5 die erforderlichen Stellplätze und Aufstellflächen, die dem Windpark dienen, bis insgesamt maximal 5.100 m²,

1.2.6 eine landwirtschaftliche Nutzung sowie deren Zufahrten und Wirtschaftswege.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) sind Windenergieanlagen bis maximal 200 m Höhe zulässig. Der Bezugspunkt der Höhenbegrenzung ist die höchste Stelle des natürlichen Geländes am Sockelmittelpunkt der Windenergieanlage.

2.2. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) sind Nebenanlagen bis 4 m Höhe zulässig. Der Bezugspunkt der Höhenbegrenzung ist die höchste Stelle des natürlichen Geländes, die von den entsprechenden baulichen Anlagen überdeckt wird.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

3.1. In den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) sind die Trafostationen und die Windenergieanlagen mit ihren fest mit dem Grund und Boden verbundenen Teilen (sprich: Turm inkl. Fundament) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen 1 bis 4 zulässig.

3.2. Innerhalb der gesamten Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) sind die Übergabestationen innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.3. In den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung 'Windpark' (SO Windpark) sind gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Rotorblätter und Gondel, die Bestandteil des Turms einer Windenergieanlage sind, um max. 70 m zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG)

4.1. Die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen (Zuwegungen) sowie die erforderlichen Stellplätze und Aufstellflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen.

4.2. Die Mastfußbereiche der Windkraftanlagen 1 bis 4 (WEA 1 bis 4) sind mit Erde anzudecken und dauerhaft als Ruderalbrache zu entwickeln und zu erhalten. In den Mastfußbereichen sind nach Herstellung dieser Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Lagerplätze unzulässig.

4.3. Zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen 1 bis 4, den mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen (Zuwegungen) sowie den erforderlichen Stellplätzen und Aufstellflächen ist ein mind. 3 m breiter Abstand zu den vorhandenen Knicks und Feldhecken einzuhalten. In diesen Abstandflächen sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Lagerplätze unzulässig.

5. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

5.1. Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung wurde mit einem Umfang von ... ha Fläche, xx m Knickneuanlage und einer Kompensationszahlung für xxx ha Fläche ermittelt. Der Ausgleich ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes im Rahmen des BImSch-Verfahrens nachzuweisen.

Örtliche Bauvorschriften

(§ 84 Landesbauordnung (LBO))

1. Farbgebung

Die Farbgestaltung der Anlagen hat in lichthem grau zu erfolgen.

Hinweise

1. Vorschriften

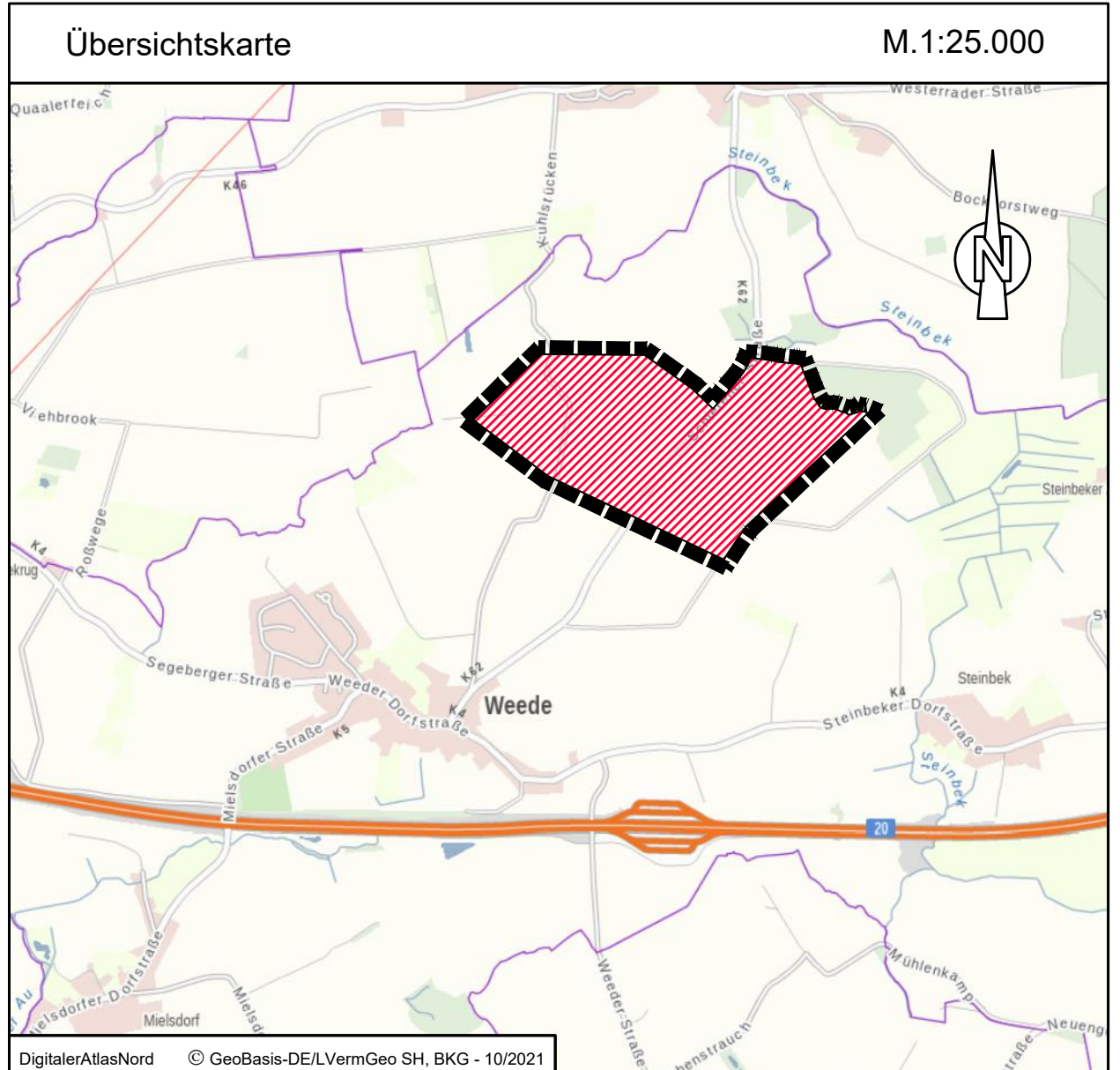
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

2. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote in Bezug auf Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und die Haselmaus werden u.a. gesonderte Bauzeitenregelungen und Amphibien-/ Reptilienschutzzäune ggf. Vergrümmungsmaßnahmen, Abschaltzeiträume und Ablenkflächen erforderlich. Es wird auf die detaillierte Beschreibung dieser Maßnahmen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht verwiesen.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schiererener Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Satzung der Gemeinde Weede über den Bebauungsplan Nr. 7 "Flächen zwischen Weede und Schieren, nordwestlich und südöstlich der Schiererener Straße"

Kreis Segeberg

| | | |
|--|--------------------------|---|
| Verfahrensstand nach BauGB | | <p>GOSCH & PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VBI)</p> <p>23843 Bad Oldesloe Papenberg 4 Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0 Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de</p> |
| <p>§3(1) ●</p> <p>§4(1) ●</p> <p>§4(2) ○</p> <p>§3(2) ○</p> <p>§10 ○</p> | Stand: 17.03.2022 / Har. | |